

# Gemeinde Haseldorf DER BÜRGERMEISTER

## Merkblatt für Hundehalter/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider gibt es in unserer Gemeinde immer wieder auftretende Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern über die Hundehaltung. Ich möchte Sie deshalb auf einige Regeln u. a. aus dem ab 01.01.2016 gültigen Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) hinweisen, die bei der Hundehaltung beachtet werden müssen.

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.
- Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung (Hundemarke) anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.
- Das Problem Hundekot ist nach wie vor ein großes Thema.  
Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Entsorgung stehen in Haseldorf sogenannte „Dog-Stationen“ zur Verfügung!
- Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

### Weitere Regelungen für das Ausführen von Hunden:

1. Nach § 17 Abs.2 Nr.3 Landeswaldgesetz müssen Hunde im Wald immer an der Leine geführt werden.
2. Nach § 21 Abs.1 Nr. 2 Landesjagdgesetz dürfen Hunde, die in einem Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihrer Aufsichtsperson angetroffen werden und sichtbar Wild verfolgen oder reißen, getötet werden.
3. Nach § 29 Abs.5 Nr. 3 Landesjagdgesetz ist es verboten, Hunde in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
4. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.



Wenn Sie diese Hinweise beachten, haben wir alle weniger Probleme im gemeinsamen Umgang. Für Ihr Verständnis bedanke ich mich und wünsche Ihnen weiterhin viel Freude mit Ihrem Vierbeiner.

Mit freundlichen Grüßen

September 2022

Daniel Kullig  
Bürgermeister